

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

12/07

14. Juni 2007

Inhaltsübersicht

24	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Fröndenberg (Innenstadt) vom 13.06.2007	58
-----------	---	-----------

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Fröndenberg (Innenstadt) vom 13. 06. 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. 11. 2006 (GV NW. S. 516) wird für die Stadt Fröndenberg gemäß Beschluss des Rates der Stadt Fröndenberg vom 13.06.2007 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am ersten Sonntag im April, am letzten Sonntag im Juni, am dritten Sonntag im September sowie am dritten Sonntag im Advent eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Innenstadtbereich der Stadt Fröndenberg geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich „Innenstadt“ umfasst folgende Straßen:

Alleestraße (ab Einmündung Eulenstraße bis Einmündung Hirschberg), Karl-Wildschütz-Straße, Unionstraße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt, Ruhrstraße (bis Kreuzung Mendener Straße) Eulenstraße (ab Einmündung Alleestraße bis Einmündung Schröderstraße), Wilhelm-Feuerhake-Straße bis Einmündung Bergstraße, Harthaer Straße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet oder außerhalb des nach § 2 festgelegten Geltungsbereichs Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Fröndenberg vom 22. 02. 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Stadt Fröndenberg
als örtliche Ordnungsbehörde



Krause

Bürgermeister

Fröndenberg/Ruhr, den 14.06.2007